



SPD Vaterstetten · Schulstraße 8a · 85646 Neufarn

Herrn ersten Bürgermeister  
Georg Reitsberger, o. V. i. A.  
Wendelsteinstraße 7  
85591 Vaterstetten

**Sepp Mittermeier**  
Vorsitzender der  
SPD-Gemeinderatsfraktion  
Schulstraße 8a  
85646 Neufarn  
Telefon 089 / 9037901  
Mobil 0175 / 2000539  
E-Mail: sepp.mittermeier@spd-vaterstetten.de

## **Ausbau der Anzahl barrierefreier Wahllokale in der Gemeinde Vaterstetten**

Vaterstetten, den 24. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Reitsberger, lieber Schorsch,

wir möchten darum bitten, dass folgender Antrag in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen diskutiert und zur Abstimmung gestellt wird:

### **Die Verwaltung prüft die Wahllokale in der Gemeinde auf Barrierefreiheit.**

**Wo keine Barrierefreiheit gegeben ist, wird geprüft, ob diese durch folgende Maßnahmen zu schaffen ist:**

- **Am Wahltag werden Stufen durch das Anlegen mobiler Rampen überbrückt.**
- **Innerhalb der die Wahllokale beherbergenden Gebäude werden die Wege in das entsprechende Wahllokal mit Blindenleitsystemen gekennzeichnet.**
- **Es wird dafür gesorgt, dass in den Wahllokalen kurzfristig Wahlschablonen für Blinde und Sehbehinderte bereitgestellt werden können.**
- **Wahlbenachrichtigungskarten und Wahlunterlagen werden auch in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt.**

**Falls eine Schaffung von Barrierefreiheit mit oben genannten Maßnahmen nicht möglich ist, werden von der Verwaltung andere Vorschläge erarbeitet, wie Menschen mit Behinderung eine Stimmabgabe in Wahllokalen ermöglicht werden kann.**

Begründung:

Das Wahlrecht gilt auch für die überwiegende Mehrheit der Menschen mit einer Behinderung. Deshalb muss die Gemeindeverwaltung Maßnahmen ergreifen, dass es auch dieser Bevölkerungsgruppe möglich ist, möglichst selbständig und ohne Eingreifen Dritter in den Wahlprozess an den Wahlen teilzunehmen.



Es besteht zwar die Möglichkeit der Briefwahl in einer barrierefrei gestalteten Umgebung. Aus folgenden Gründen ist die Briefwahl als Standardlösung für Menschen mit einer Behinderung abzulehnen:

- Die Briefwahl verstößt in diesem Falle gegen den Gleichheitsgrundsatz. Menschen mit Behinderung allein aufgrund ihrer Behinderung die Wahl zu erschweren ist unzumutbar, wenn nicht sogar unzulässig.
- Durch den Quasi-Zwang zur Briefwahl ist der Wahlberechtigte in seiner Wahlfreiheit eingeschränkt. Er kann sich nicht wie jeder andere Wahlberechtigte bis zum letzten möglichen Zeitpunkt, also am Wahlsonntag um kurz vor 18 Uhr, für die Abgabe seiner Stimme entscheiden.
- Die Möglichkeit, sich die Briefwahlunterlagen zuschicken zu lassen, dann mit dem Wahlschein in einem bei der Gemeinde zu erfragenden barrierefreien Wahllokal zu wählen, stellt ebenso eine Erschwernis der Stimmabgabe dar.

Mit freundlichen Grüßen

Sepp Mittermeier

Vorsitzender SPD-Gemeinderatsfraktion